

**Empfehlungen für ein Verrechnungsmodell im NKHR**

**Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 5 GemHVO**

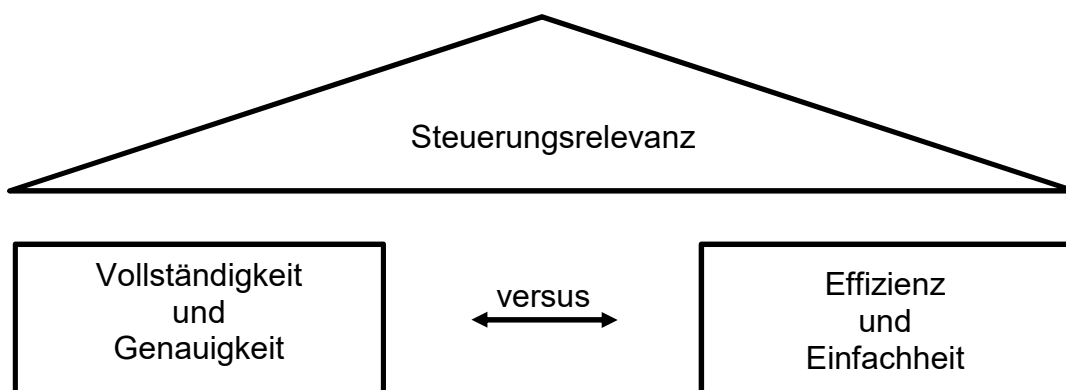
Interne Leistungen sind in den Teilhaushalten zu verrechnen (innere Verrechnungen). Dasselbe gilt für aktivierungsfähige interne Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Finanzhaushalts zuzurechnen sind.

**Gegenstand** der internen Leistungsverrechnung ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Leistungsverrechnung ermöglicht die vollständige Ermittlung aller Kosten sämtlicher Bereiche durch die Darstellung aller Leistungsbeziehungen zwischen der Verwaltungssteuerung, den Servicebereichen und den Produktbereichen.

**Begründung:**

- Verbesserte Transparenz, wofür öffentliche Gelder ausgegeben werden.
- Output Steuerung: Sind die Kosten bekannt ist eine bessere Steuerung und eine bessere Beurteilung der Wirtschaftlichkeit möglich.

Die Ausgestaltung (**wie**) des Verrechnungsmodells kann individuell von den Kommunen festgelegt werden. Das Modell ist nicht statisch, sondern kann aus den gesammelten Erfahrungen und bei Bedarf weiter modifiziert werden. Aus Steuerungsgesichtspunkten und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie der Übersichtlichkeit sollte die ILV möglichst einfach und transparent sein.



## Grundsätzliche Festlegungen:

### I. Steuerungsleistungen und Steuerungsunterstützung

#### 1. Keine Verrechnung von Steuerungskosten und Steuerungsunterstützung an andere Steuerungsbereiche

Die Verrechnung erfolgt direkt an die externen Produktbereiche 12 – 57

Begründung:

- das Verrechnungsmodell ist dadurch einfacher
- deutlich weniger Verrechnungszyklen
- Kosten sollen auf die externen Produkte und nicht aufwendig intern verrechnet werden – keine Iteration!

#### 2. Keine Verrechnung von Steuerungskosten inkl. Steuerungsunterstützung an Servicebereiche

Die Verrechnung erfolgt direkt an die externen Produktbereiche 12 – 57

Begründung:

- das Verrechnungsmodell ist dadurch einfacher
- deutlich weniger Verrechnungszyklen
- Kosten sollen auf die externen Produkte und nicht aufwendig intern verrechnet werden – keine Iteration!

#### 3. Die Steuerungsleistungen und Steuerungsunterstützung werden per Umlage grundsätzlich nach folgendem Schlüssel an die externen Produktbereiche 12 – 57 verteilt:

- 50 % Umlage nach vollzeitäquivalenten Stellen (VZÄ) gem. Stellenplan, Plan gleich Ist
- 50 % nach bereinigtem Haushaltsvolumen

Begründung: Es herrscht Einigkeit, dass es zur Aufteilung der Steuerungskosten und der Kosten für die Steuerungsunterstützung keinen einfachen verursachungsgerechten Verteilungsschlüssel gibt. Als Ausgangslage für diesen Schlüssel wurde das Dokument „Interne Leistungsverrechnung von Steuerungs- und Serviceleistungen“ der Arbeitsgruppe Berichtswesen und Controlling herangezogen. Aus den Projekterfahrungen wird die Verwendung von VZÄ-Stellen nachdrücklich empfohlen. Die Stellenanteile bleiben in der Regel jährlich gleich und können aus dem Stellenplan entnommen werden, während „Köpfe“ zu zählen wäre. Der Umlageschlüssel hat so eine höhere Akzeptanz und wird einfacher.

Das **bereinigte Haushaltsvolumen** wird nach der Empfehlung der Arbeitsgruppe grundsätzlich wie folgt errechnet:

Summe der nachfolgenden Kontengruppen:

- 40 Personalaufwendungen
- 41 Versorgungsaufwendungen
- 42 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 43 Transferaufwendungen
- 44 Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 47 Bilanzielle Abschreibungen
  
- 48 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In die Berechnung des bereinigten Haushaltsvolumens wird als Weiterentwicklung des Arbeitsergebnisses Arbeitsgruppe Berichtswesen und Controlling die Kontengruppe 48 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) mit aufgenommen.

## II. Verrechnung von Steuerungs-/Steuerungsunterstützungs- und Serviceleistungen je Produktgruppe

Folgende Festlegungen wurden zu den Produktgruppen des Produktbereiches 11 getroffen:

Produktgruppe bzw. Produkt (Kostenstelle)	Bezeichnung	Festlegung ILV nach Schlüssel
11.10	Steuerung	50 % / 50 %
11.11	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung	50 % / 50 %
11.12	Steuerungsunterstützung/Controlling	50 % / 50 %
11.14	Zentrale Funktionen	50 % / 50 %
11.20	Organisation und EDV	50 % / 50 %
11210000	Personalwesen	50 % / 50 %
11.22	Finanzverwaltung, Kasse	50 % / 50 %
11.23	Justitiariat (Versicherung)	50 % / 50 %
11240000	Gebäudemanagement Personalaufwendung Kernverwaltung	Spitzabrechnung nach Stundenaufschrieben
11240001	Rathaus und Ortsämter	50 % / 50 %
11240005 bis 11240090	diverse Mietgebäude	Bleibt stehen, da Mietgebäude; keine Verrechnung nach Produktbereiche 12 bis 57
11.25	Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge (Bauhof)	Spitzabrechnung nach Stundenaufschrieben
11.26	Zentrale Dienstleistungen	50 % / 50 %
11.30	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	50 % / 50 %
11.32	Abgabewesen	50 % / 50 %
11330000	Grundstücksverkehr	50 % / 50 %
11330010	Bewirtschaftung unbebaute Grundstücke	Bleibt stehen, da Pachtgrundstücke; keine Verrechnung nach Produktbereiche 12 bis 57

### **III. Reihenfolge der Verrechnungen (allgemein / bei Bedarf):**

#### **1. Gemeinkosten**

(wenn nicht zusammen mit Produktbereich 11 verrechnet; Primärkostenabrechnung)

#### **2. Mitwirkung (12-57 an 11)**

Empfehlung: Verrechnung mit den KGSt-Sätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“

#### **3. Vorwegerstattung / Aktivierte Eigenleistungen**

**3a** Rechnung bzw. Verrechnung von 11 an Extern, z.B. Eigenbetriebe

**3b** Bauhof und ggf. Andere

#### **4. Verrechnung von Serviceleistungen mittels vorkalkulierter Preise**

von PB 11.2 an 11.1-11.3 und an PB 12 - 57

**4a** Bauhofleistungen, kalkulierte Mieten

**4b** Mieten aus dem Gebäudemanagement, Verrechnung der Ist-Kosten

#### **5. Mitwirkung (12-57 an 12-57)**

**6. Umlagesatz der Steuerungs- und Serviceleistungen (erst nach Verrechnung von 1. – 5.) -> siehe I und II**

#### **7. weitere aktivierte Eigenleistungen (12-57 an 12-57);**

Wird derzeit in Rudersberg nicht praktiziert.